

Die **Steuervereinsstaaten** dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere, als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangszollabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangszollabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche demselben im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangszollabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die **Producte und Fabricate** der Königl. Hannover'schen und Herzogl. Braunschweig'schen Communion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangszollabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangszollabgabe noch Durchgangszollabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von der Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugelassen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangszoll- noch Durchgangszollabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörligen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vere-